

# Satzung

Polizeisportverein Anhalt-Zerbst e.V.

## §1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**Polizeisportverein Anhalt-Zerbst e.V.**“  
Er hat seinen Sitz in 39261 Zerbst/Anhalt.
2. Der Verein ist beim Vereinsregister unter der Nummer 34019 eingetragen.
3. Der Verein strebt die Mitgliedschaft in den Sportverbänden an, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzung und Ordnung an.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

## §2 Zweck und Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports. Die Mittel des Vereins einschließlich etwaiger Überschüsse werden nur für die satzungsmäßigen Zwecke des Vereins verwendet.
2. Der Zweck wird verwirklicht insbesondere durch:
  - a) die Förderung des Kinder- / Jugend- / Erwachsenen- / Breiten- / Wettkampf- / Gesundheits- / Seniorensports
  - b) die Mitglieder sind berechtigt, am regelmäßigen Training und an Wettkämpfen teilzunehmen
  - c) die Organisation eines geordneten Sport-, Spiel-, Übungs- und Kursbetriebes
  - d) die Durchführung eines leistungsorientierten Trainingsbetriebes
  - e) die Teilnahme an sportspezifischen und übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen
  - f) die Durchführung von allgemeinen Kindern und Jugendveranstaltungen und -maßnahmen
  - g) Aus- und Weiterbildung, sowie den Einsatz von Übungsleitern, Trainern und Helfern
  - h) die Beteiligungen an Kooperationen, Sport- und Spielgemeinschaften
  - i) Maßnahmen und Veranstaltungen zur Erhaltung und Förderung des körperlichen, seelischen und geistigen Wohlbefindens, sowie Gemeinschaftspflege.
3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
5. Die Organe des Vereins (§ 6) üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus. Die Mitgliederversammlung kann eine jährliche, angemessene pauschale Tätigkeitsvergütung für Vorstandsmitglieder beschließen. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden.  
  
Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft die Mitgliederversammlung. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

## §3 Grundsätze, Gemeinnützigkeit

1. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
2. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus den Mitteln des Vereins.

3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

4. Davon unberührt bleiben die Erstattungen von Geldern, welche im Auftrag des Vorstandes von Mitgliedern des Vereins für satzungsmäßige Zwecke verauslagt werden. Der Aufwendersatz kann in Form des Auslagenersatzes (Erstattung tatsächlicher Aufwendungen) oder in Form der pauschalen Aufwandsentschädigung oder Tätigkeitsvergütung (z.B. Ehrenamtszuschale in Höhe des Ehrenamtsfreibetrages gemäß §3 Nr. 26a EstG) geleistet werden. Maßgeblich sind die Beschlüsse des zuständigen Vereinsorgans, die steuerlichen Vorschriften und Höchstgrenzen, sowie die finanzielle Leistungsfähigkeit des Vereins.

#### **§4 Gliederung des Vereins**

1. Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine selbstständige Abteilung gegründet werden.
2. Die Entscheidung zu Gründung und Auflösung der Abteilung trifft die Mitgliederversammlung.
3. Jede Abteilung wählt ihren Abteilungsleiter unabhängig vom Vorstand. Die Zuständigkeit der Leitungen ist auf die jeweilige Sportart begrenzt. Abteilungsleiter können Mitglieder des Vorstandes sein.

#### **§5 Mitgliedschaft**

1. Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
3. Ehrenmitglieder, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, werden auf Vorschlag des Vorstandes oder anderen Vereinsmitgliedern durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten ernannt. Sie werden auf Lebenszeit ernannt, erhalten ein Stimmrecht und sind von der Beitragspflicht befreit.
4. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung durch den Vorstand kann innerhalb von vier Wochen erfolgen und ist nicht anfechtbar.
5. Die Mitgliedschaft endet:
  - a) Mit sofortiger Wirkung bei Tod des Mitgliedes.
  - b) Durch schriftliche Austrittserklärung / Kündigung der Mitgliedschaft mit einem einfachen Brief oder per E-Mail an den geschäftsführenden Vorstand. Die Kündigungsfrist beträgt einen Monat zum Quartalsende mit Wirkung zum Quartalsende.
  - c) Durch Ausschluss aus wichtigem Grund:

Der Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins geschädigt, oder gegen die Satzung verstößt. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet zunächst der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Vor der Entscheidung ist dem Mitglied unter Setzung einer Frist von mindestens 2 Wochen Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Gegen diesen Beschluss ist innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang die Berufung vor der Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muss schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben. Wird der Ausschließungsbeschluss nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann er auch gerichtlich nicht mehr eingeklagt werden. Mit Beendigung des Mitgliedschaftsverhältnisses erlöschen alle Ansprüche, ausgenommen des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen. Beim Ausscheiden aus dem Verein hat das ausgeschiedene Mitglied alles in seinem Besitz befindliche Vereinsvermögen unverzüglich zurückzugeben.

- d) wenn der Mitgliedsbeitrag für zwei Quartale offen ist.

6. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift bzw. Einverständniserklärung der gesetzlichen Vertreter.

7. Mitglieder, deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem materiellen und finanziellen Vermögen des Vereins.

8. Maßreglungen statt eines Ausschlusses kann der Vorstand in weniger schweren Fällen gegen ein Mitglied nach vorheriger Anhörung, bei minderjährigen Mitgliedern im Beisein der Erziehungsberechtigten, erkennen auf:

a) Erzieherische Aussprache des Abteilungsleiters mit dem jeweiligen Mitglied. Bei minderjährigen Mitgliedern im Beisein des Erziehungsberechtigten.

b) Schriftliche Verwarnung

c) Zeitweiliger Einzug von Rechten als Mitglied, wie z.B. Trainings- oder Wettkampfsperre.

## **§6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder, die das 16. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht. Mitglieder die kein Stimm- und Wahlrecht haben können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

a) das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.

b) gewählt werden können alle volljährigen und geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

c) Beitragsschuldner wird ab der zweiten Mahnung bis zur Begleichung der Forderung das Stimm- und Wahlrecht entzogen.

2. Die Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und dabei die Sachgüter des Vereins zu nutzen.

3. Die Mitglieder sind verpflichtet:

a) Die Bestimmungen des Zweckes und der Gemeinnützigkeit in der jeweils gültigen Fassung einzuhalten, sich satzungsgemäß zu verhalten, die gefassten Beschlüsse des Vereins einzuhalten.

b) das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln

c) Ihre finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein fristgemäß zu erfüllen.

d) Den Vorstand über vereinschädigende Betätigungen, Verstöße gegen die Satzung anderer Mitglieder nach Kenntnis zu informieren. Informationen hierüber werden streng vertraulich behandelt.

e) sich für den Verein einzusetzen und die Anzahl der in der Mitgliederversammlung beschlossenen Arbeitsstunden abzuleisten.

## **§7 Mitgliedsbeiträge und Verbindlichkeiten**

1. Der Verein erhebt Aufnahmegebühren, Beiträge und Umlagen deren Höhe von der Mitgliederversammlung im Rahmen der Finanz- und Beitragsordnung beschlossen werden.

2. Die Verpflichtung zur Zahlung der Beiträge ist eine Bringschuld des Mitgliedes.

3. Mitgliedsbeiträge sind Monatsbeiträge und jeweils zum 1. Werktag des Quartals im Voraus für 3 Monate fällig. Die Beiträge werden mittels SEPA-Lastschriftverfahren eingezogen. Für das Lastschriftverfahren gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der Kreditinstitute im SEPA-Verfahren.

4. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche in Zusammenhang mit der Beitragseinziehung sowie eventuellen Rücklastschriften entstehenden Kosten.

5. Die Beitragspflicht neuer Mitglieder beginnt mit dem 1. des Quartals, welches auf die Abgabe des Aufnahmegesuchs folgt. Die Aufnahmegebühr wird mit der 1. Beitragszahlung fällig.
6. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
7. Nach Beendigung der Mitgliedschaft bleibt die Zahlungspflicht der bis zu diesem Zeitpunkt fällig gewordenen Beiträge bestehen.
8. Der Vorstand wird ermächtigt, Beiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
9. Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückforderungen festgelegter Umlagen.
10. Alle weiteren finanziellen Regelungen zu Beiträgen und Finanzen werden in einer gesonderten **Finanz- und Beitragsordnung** geregelt. Änderungen unterliegen der Entscheidung der Mitgliederversammlung.

## **§8 Organe des Vereins**

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

## **§9 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
2. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für alle Organe und Mitglieder des Vereins bindend. Die ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Stimm- und Wahlberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
3. Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich im ersten Quartal des Jahres einzuberufen, oder wenn es das Interesse des Vereins erfordert.
4. Zur ordentlichen Versammlung wird schriftlich 14 Kalendertage vor Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder elektronisch eingeladen. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
5. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens 7 Kalendertage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über Anträge zur Tagesordnung, die vom Vorstand nicht aufgenommen wurden oder die erstmals in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, Änderungen der Mitgliedsbeiträge oder die Auflösung des Vereins zum Gegenstand haben.
6. Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind auf Beschluss des Vorstandes einzuberufen oder wenn dies von mehr als einem Drittel der Vereinsmitglieder mit gleichzeitiger Begründung des Antrages schriftlich beim Vorstand verlangt wird. Zwischen Einladung und Sitzung soll eine Frist von 14 Kalendertagen liegen. Auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung werden nur die Tagesordnungspunkte behandelt und entschieden, die der Grund der Einberufung waren.
7. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
  - a) Wahl des Versammlungsleiters
  - b) Entgegennahme und Diskussion des Jahrestätigkeitsberichts der einzelnen Abteilungsleiter (Kannbestimmung)
  - c) Entgegennahme und Diskussion des Jahrestätigkeitsberichts und des Vorstandes
  - d) Entgegennahme und Diskussion des Jahrestätigkeitsberichts des Kassenwarts
  - e) Entgegennahme und Diskussion des Berichts der Kassenprüfer
  - f) Entlastung des Vorstandes
  - g) Wahl des neuen Vorstandes (alle 2 Jahre);
  - h) Wahl von 2 Kassenprüfern (alle 2 Jahre);
  - i) Aufstellung des Jahresarbeits- und Haushaltsplanes;
  - j) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,

- k) Entscheidung über Aufnahme oder Auflösung einer Abteilung
- l) Satzungsänderungen;
- m) Entscheidung über die Auflösung des Vereins.
- n) Entscheidung über den Verkauf von Vereinsmaterial nach Auflösung einer Abteilung

8. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen gefasst, sofern in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist. Jedes Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat erhält eine Stimme. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.

9. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der erschienenen stimm- und wahlberechtigten Mitglieder.

10. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgebenden gültigen Stimmen erhalten hat und die Wahl annimmt. Trifft dies für keinen Kandidaten zu, so findet zwischen den ersten Kandidaten, welche die meisten Stimmen erhalten haben eine Stichwahl statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom Versammlungsvorsitzenden zu ziehende Los. In den Vorstand können nur jene Vereinsmitglieder gewählt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

11. Die Wahlen erfolgen öffentlich per Handzeichen.

12. Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

## **§10 Vorstand des Vereines**

1. Der Vorstand besteht aus 3 oder 5 Personen

- a) dem Vorsitzenden (1. Vorsitzender)
- b) ein stellvertretender Vorsitzender
- c) ein Kassenwart
- d) zwei weitere Vorstandsmitglieder

2. Die Mitglieder des Vorstandes werden jeweils auf 2 Jahre gewählt. Die Wiederwahl ist ohne Einschränkungen zulässig. In den Vorstand gewählt werden können alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter auf ein und dieselbe Person ist kommissarisch zulässig.

3. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Pflicht, den Vorstandsvorsitzenden bei der Erledigung seiner Vereinsobliegenheiten nach besten Kräften zu beraten und zu unterstützen.

4. Den Mitgliedern des Vorstandes kann eine angemessene Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung unter Berücksichtigung des § 2 Abs. 5 der Satzung.

5. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassenwart.

6. Dem Vorstand obliegt die Gesamtgeschäftsführung sowie die Verwaltung des Vereinsvermögens. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er hat die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen. Der Vorstand entscheidet auch über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern, vorbehaltlich der Befugnisse der Mitgliederversammlung.

7. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet automatisch das Vorstandsamt.

8. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, erfolgt die Nachwahl in der nächsten Mitgliederversammlung. Bis dahin ergänzt sich der Vorstand selbst aus den Kreisen seiner Mitglieder. Die Nachwahl gilt für die verbliebene reguläre Amtszeit des Vorstandes. Scheidet der Vorstandsvorsitzende vorzeitig aus dem Amt aus, übernimmt der Stellvertreter die Aufgaben.

9. Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinen Stellvertretern einzuberufen. Der Vorstand tagt nach Bedarf.

10. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mind. drei Vorstandsmitglieder darunter der Vorsitzende oder dessen Stellvertreter, und mindestens zwei weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des Stellvertreters. Beschlüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter zu unterschreiben.

11. Der Vorstand wird ermächtigt, über den Einsatz von Aufwendungen mit rechtsgültigem Beschluss zu entscheiden.

12. Dem Vorstand und den Abteilungsleitern steht eine Einzelbefugnis über einen in der Finanz- und Beitragsordnung festgesetzten Betrag zur freien Entscheidung. Bei Beträgen die über diesen Betrag hinaus gehen muss der Vorstand einen Beschluss fassen. Der Vorstand legt der Mitgliederversammlung einen Entwurfsfinanzplan und Veranstaltungsplan für das kommende Jahr zur Abstimmung vor. Hier können auch Rücklagen gebildet werden für die Vereinsentwicklung.

13. Für alle Vorstandsmitglieder und Beisitzer besteht eine Schweigepflicht für noch nicht beschlossene Angelegenheiten und der Vorstandsarbeit.

### **§11 Kassenprüfer**

1. Die Kassenprüfer werden durch die Mitgliederversammlung zu der gleichen Dauer wie der Vorstand gewählt.

2. Die Jahresabrechnung für das vergangene Geschäftsjahr ist, jeweils vor Genehmigung durch die jährliche Mitgliederversammlung, von mindestens zwei Kassenprüfern zu prüfen, abzuzeichnen und das Ergebnis der Mitgliederversammlung durch ein Protokoll zur Entlastung des Vorstandes bekanntzugeben.

### **§12 Kassenwart**

1. Der Kassenwart ist verpflichtet, alle Einnahmen und Ausgaben, getrennt nach Belegen, laufend zu buchen. Aus den Belegen muss der Zweck der Zahlung sowie der Zahltag ersichtlich sein. Entsprechend der Finanzgrundlagen beantragt der Verein die Gemeinnützigkeit beim Finanzamt Dessau-Roßlau.

### **§13 Ordnungen**

1. die zur Durchführung der Satzung gefasst

- Finanz- und Beitragsordnung

- Datenschutzverordnung

sind nicht Bestandteil der Satzung aber bindend für die Mitglieder des Vereins

2. weitere Ordnungen können durch den Vorstand gefasst werden

### **§ 14 Datenschutz**

1. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder zur Erfüllung seiner Satzungszwecke und Aufgaben im Rahmen der Mitgliederverwaltung. Der Verein unterliegt damit den Anforderungen der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

2. Konkretes ist geregelt in der Datenschutzverordnung des Vereins.

## **§ 15 Haftung**

1. Der Vorstand und seine Mitglieder haften nur für grob fahrlässige oder vorsätzliche Pflichtverletzungen.
2. Der Verein haftet nicht für Verletzungen und Schäden der Mitglieder, die diese durch Teilnahme am Vereinstraining und an Vereinsveranstaltungen erleiden.

## **§16 Auflösung des Vereins**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer besonderen, ausdrücklich zur Beschlussfassung über die Auflösung einberufenen Mitgliederversammlung erfolgen.
2. Der Antrag auf Auflösung muss mit mehr als der Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder gestellt werden. Der Beschluss über die Auflösung bedarf der Zustimmung von dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Kreissportbund Anhalt-Bitterfeld e.V. zu, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

## **§17 Inkrafttreten**

1. Die Satzung wurde auf der Mitgliederversammlung am .... in ... beschlossen und tritt mit Beschluss und mit der Eintragung im Vereinsregister in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung einschließlich sämtlicher Änderungen.
2. Der Vorstand ist ermächtigt, Satzungsänderungen vorzunehmen, die sich aus Erfordernissen der Eintragung in das Vereinsregister bzw. der Anerkennung der Gemeinnützigkeit ergeben.

Beschluss: .....

1. Vorsitzender: \_\_\_\_\_
2. stellvertretender Vorsitzender: \_\_\_\_\_
3. Kassenwart: \_\_\_\_\_
4. Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_
5. Vorstandsmitglied: \_\_\_\_\_